

Sitzungsvorlage

für den **Rat der Stadt**

Datum: 17.06.2014

TOP: 14 öffentlich

Betr.: Bestellung der Vertreter der Stadt Billerbeck in der Münsterland Infrastruktur Verwaltungsgesellschaft mbH, der Münsterland Holding GmbH & Co.KG und der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co.KG

Bezug:

Höhe der tatsächl./voraussichtlichen **Kosten:**

Finanzierung durch Mittel bei der HHSt.:
Über-/außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von Euro:
Finanzierungs-/Deckungsvorschlag:

☒ Beschlussvorschlag: ☐ Beschlussvorschlag für den Rat:

Als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Münsterland Infrastruktur Verwaltungsgesellschaft mbH wird die Bürgermeisterin benannt.

2. Als Vertreter der Gemeinde in der Münsterland Infrastruktur Holding GmbH & Co. KG wird neben der Bürgermeisterin Ratsmitglied Frau/Herr.....benannt.
Als persönlicher Vertreter
wird Frau/Herr.....benannt.

3. Als Vertreter der Gemeinde im Beirat der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG wird neben der Bürgermeisterin Ratsmitglied Frau/Herr.....benannt.
Als persönlicher Vertreter wird Frau/Herr.....benannt.

Sachverhalt:

Aufgrund der Gesellschafterverträge sind die nachfolgend aufgeführten Gremien, hier jeweils die Gesellschafterversammlungen und der Beirat, zu besetzen.

1. Als Vertreterin der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Münsterland Infrastrukturgesellschaft mbH wird die Bürgermeisterin benannt.
2. Bei der Münsterland Infrastruktur Holding GmbH & Co. KG besteht die Möglichkeit, dass maximal zwei Personen je Gesellschafter in die Gesellschafterversammlung entsandt werden. Lt. Gesellschaftsvertrag hat zu diesen Vertretern stets der/die Bürgermeister/in der jeweils beteiligten Kommunen zu zählen sowie ein weiteres Mitglied des Rates der Kommune.
3. Nach Ziff. 9 des Gesellschaftervertrages der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG wird ein Beirat gebildet. Jede beteiligte Kommune wird im Beirat durch ihren Bürgermeister/in und durch ein anderes Mitglied des Rates vertreten.

Die Vertreter sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Rates haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.

Die Vertretung von Gemeinden in Unternehmen und oder Einrichtungen ist im § 113 GO NW geregelt. Im § 113 Abs. 2 GO NW heißt es:

In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern **weitere** Vertreter zu benennen sind (also bereits ab 2 Vertreter), **muss** die Bürgermeisterin oder ein von ihr vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazu zählen (§ 113 Abs. 2 Satz 2 GO).

Für die Bestellung der Vertreter gilt folgendes Verfahren:

1. Ist nur **ein** Vertreter zu bestellen und wird hierfür nur **eine** Person vorgeschlagen, genügt ein **einfacher Mehrheitsbeschluss** des Rates.
2. Ist nur **ein** Vertreter zu bestellen und werden hierfür **zwei oder mehr** Personen vorgeschlagen, so ist gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 GO NW die Person gewählt, die **mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen** erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Bürgermeisterin ist stimmberechtigt.

I. A.

Hubertus Messing
Fachbereichsleiter

Marion Dirks
Bürgermeisterin